

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-16

Ausgabe: 25.05.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster für das Jahr 2016
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Rotthalmünster für das Jahr 2016
3. Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kößlarner Baches (Gewässer III. Ordnung)
4. Aufhebung AV Amerikanische Faulbrut 2015 DEG



Bekanntmachung der

Haushaltssatzung¹⁾

des Schulverbandes

- Grundschule Rotthalmünster**
 Mittelschule Rotthalmünster

(Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinderordnung erlässt der

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 496.900,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 81.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

400.600,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 2.652,98 EUR
(ungerundeter Wert =) 2.652,9801 EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2016** auf

36.200,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2015** auf **151** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 237,74 EUR
(ungerundeter Wert =) 239,7351 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Rotthalmünster, den **20.05.2016**

Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Schönmoser**

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **11.05.2016** Az: **964** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. **Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt

während des ganzen Jahres gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 20.05.2016

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Schönmoser

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung¹⁾**

des Schulverbandes

- Grundschule Rotthalmünster**
 Mittelschule Rotthalmünster

(Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der
Schulverband Mittelschule Rotthalmünster
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 682.200,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 75.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2016** auf

400.100,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2015** auf **197** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 2.030,96 EUR
(ungerundeter Wert =) 2.030,9645 EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2016** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2015** auf **197** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 0,00 EUR
(ungerundeter Wert =) 0,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Rotthalmünster, den **20.05.2016**

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Schönmoser**

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **11.05.2016** Az: **964** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. **Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den **20.05.2016**

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Schönmoser**

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kößlerner Baches (Gewässer III. Ordnung) für die Bereiche Markt Kößlarn und Markt Rotthalmünster nach § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

1. Vorhaben

Die Pläne des Überschwemmungsgebietes des Kößlerner Baches wurden im Amtsblatt des Landreises Passau, Nr. 23/2011, Ausgabe vom 27.07.2011 öffentlich bekanntgemacht und gelten damit als vorläufig gesichert im Sinne des Art. 47 Absatz 1 BayWG. Diese vorläufige Sicherung endet nun nach Ablauf von fünf Jahren zum 27.07.2016.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese vorläufige Sicherung um weitere zwei Jahre verlängert werden. Derzeit werden die Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Risikomanagementplanung neu erarbeitet. Dabei werden auch die aktuellen Hochwasserereignisse berücksichtigt. Um einen weiteren Rückgang des Retentionsraumes und damit eine Verschärfung von Hochwassersituationen zu vermeiden, wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kößlerner Baches um zwei Jahre verlängert.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Passau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Kößlerner Baches in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf des 27.07.2018 (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

2. Auslegung der Planunterlagen

Das Überschwemmungsgebiet des Kößlerner Baches ist in einem Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000) sowie in den Detailkarten K1 und K2 (Maßstab 1:2.500) dargestellt. Die dort schräg blau schraffiert dargestellten Flächen kennzeichnen die Bereich, die statistisch gesehen einmal in hundert Jahren überschwemmt werden.

**Diese Pläne können während den üblichen Dienstzeiten
im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau
3. Stock, Zimmer 3.05,
in der Zeit vom 02. bis 15.06.2016
eingesehen werden.**

Zusätzlich können der Übersichtslageplan sowie die Detailkarten im Internet unter dem **Link <http://www.landkreis-passau.de/Sidebar/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen.aspx>** **eingesehen** werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der beim Landratsamt Passau zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Mit dieser Bekanntmachung gilt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kößlerner Baches als verlängert.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Passau
Passau, 18.05.2016

gez.
Meisl

Landratsamt Passau
Fachbereich 454
-Veterinärwesen-

Vollzug des Tierseuchenrechts;
hier: **Bienenseuchen-Verordnung**

**Erlöschen der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ im Gebiet des
Landkreises Deggendorf,
hier: Ortsteil Forsthart, 94550 Künzing**

Aufhebung der Schutzmaßnahmen und des Sperrbezirkes im Landkreis Passau

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Anordnungen der Schutzmaßnahmen und des Sperrbezirkes in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau vom 27.04.2015 werden

a u f g e h o b e n .

II.

Kosten werden nicht erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Dienststelle Salzweg, Zimmer E.34b, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Passau, den 25.05.2016

.....
Schwarz
Oberregierungsrätin